

1. Allgemeines

1.1. Grundsätze

Diese Förderrichtlinie regelt

- die finanzielle Unterstützung von Wettkämpfen, an denen Wettkampfsportler des WSC Lippstadt (WSC) teilnehmen und im Namen des WSC starten (siehe unter **2. Wettkämpfe**)
 - die finanzielle Unterstützung von Trainingslagern, die von der Abteilung Wettkampfsport des WSC für seine Wettkampfsportler ausgerichtet werden (siehe unter **3. Trainingslager**)
 - die Möglichkeit, ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Slalomboot zum Zwecke des Trainings und der Teilnahme an Wettkämpfen zu mieten (siehe unter **4. Bootsmiete**)
- und fördert so in besonderem Maße den Leistungssportgedanken des WSC.

Der geschäftsführende Vorstand überträgt die Anwendung und die damit verbundene Verwaltung der Abteilungsleitung Wettkampfsport und der von der Abteilungsleitung eingesetzten Mitglieder, sofern diese Richtlinien keine andere Regelung trifft.

Der geschäftsführende Vorstand hat aufgrund seiner grundsätzlichen Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten jederzeit das Recht auf Einsicht in die finanzielle Abwicklung.

Auf Antrag kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschließen.

Aus diesen Förderrichtlinien ergibt sich kein gesetzlicher Anspruch auf eine finanzielle Förderung. Sie ist vielmehr als Handlungshilfe für die Umsetzung einer finanziellen Förderung zu sehen und ist immer nur im Rahmen der dem Verein tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel zu sehen.

Jedes Mitglied kann einen Zuschuss, für weitere, durch den Wettkampfsport entstehende Kosten, die nicht durch diese Förderrichtlinien geregelt sind, beim Vorstand beantragen.

1.2 . Begriffsbestimmungen

1.2.1. Wettkampfsportler

WSC Mitglieder mit gültigem Sportpass und dem Nachweis der erforderlichen Dopingpräventionsschulung, die in der laufenden Saison für den WSC Lippstadt starten. Für die Dauer eines Wettkampfes zählen darunter auch die Sportler des Nachwuchs- und Anfängertrainings, die mit einem vorläufigen Sportpass an einem Wettkampf teilnehmen.

1.2.2. Trainer

Die von der Abteilungsleitung Wettkampfsport für das Kanuslalom-Training eingesetzten Trainer.

1.2.3. Kampfrichter

Inhaber einer gültigen Kampfrichter-Lizenz, die nach den Vorgaben der jeweils gültigen *Deutschen Wettkampfbestimmungen Kanu-Slalom* (DWB) in Verbindung mit den geltenden Ausnahmen des *NRW Landesverbandes*, von der Abteilung Wettkampfsport bei Wettkämpfen eingesetzt werden.

1.2.4. Betreuer

Die für die Begleitung und Betreuung minderjähriger Wettkampfsportler eingesetzte/-n Person/-en, soweit dies von der Abteilung für Wettkampfsport (Leitung/Trainer/Obmann) zur Erfüllung der Aufsichtspflicht bei Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen der Wettkampfabteilung (z.B. Trainingslager) als erforderlich angesehen wird.

2. Wettkämpfe

2.1. Allgemeines

Die Wettkampfsportler nehmen an bundesoffenen, offiziellen und inoffiziellen Kanuslalom-Wettkämpfen, die nach den Bestimmungen der jeweils gültigen DWB oder der ICF Wettkampfbestimmungen ausgerichtet werden, teil.

Die Trainer legen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung die Wettkämpfe, an denen in der laufenden Saison teilgenommen wird, fest. Bei nicht Zugehörigkeit eines Sportlers zu einer Trainingsgruppe übernimmt der Sportler (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) die Abstimmung mit dem Abteilungsleiter selbst. In diesem Fall kommen diese Richtlinien erst nach Zusage durch den Abteilungsleiter zur Anwendung.

2.2. Wettkampf-Team

Der Abteilungsleiter oder ein von ihm benanntes Vereinsmitglied stellt in Abstimmung mit den Trainern und dem weiteren erforderlichen Personenkreis ein namentlich benanntes Team für die Teilnahme an dem jeweiligen Wettkampf zusammen. Hier ist den Anforderungen der Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmern, erforderlicher Fahrer und Fahrzeugen und den für einen Wettkampf zu stellenden Kampfrichtern Rechnung zu tragen. Das gesamte Team fällt unter die Anwendung dieser Förderrichtlinien. Die Festlegung des Teams ist mit Augenmaß durchzuführen und darf nicht der willkürlichen Ausnutzung dieser Förderrichtlinien dienen.

2.3. Meldung und Meldegebühren

Die Meldung zu einem Wettkampf erfolgt grundsätzlich über den/die von der Abteilungsleitung eingesetzte Person und ist bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss abzugeben. In anderen Fällen sind die entstehenden Nachmeldegebühren vom Sportler selbst zu tragen. In Ausnahmefällen übernimmt der WSC die Nachmeldegebühren; über einen Ausnahmefall entscheidet der Abteilungsleiter.

2.4. Startgelder und sonstige Gebühren

Startgelder und weitere dem Verein in Rechnung gestellte Gebühren (Übernachungskosten siehe Regelung unter 2.5.), die mit der Teilnahme an einem der oben beschriebenen Wettkämpfe entstehen, werden vom WSC übernommen.

2.5. Übernachtungskosten

Bei Wettkämpfen mit angebotenen Zelt- und Wohnwagenplätzen werden die Gebühren des Veranstalters hierfür vom WSC für das gesamte Team übernommen.

Wird kein Zelt- oder Wohnwagenplatz zur Verfügung gestellt, legt der Abteilungsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter die in Anspruch zu nehmende und organisierte Unterkunft fest. Die Übernahme der anfallenden Übernachtungskosten gilt als grundsätzlich beantragt und wird bei Teilnahme an Westdeutschen Meisterschaften (WDM), Deutschen Meisterschaften (DM), Deutschlandcup/Nachwuchscup (DC/NWC), Länderpokal Jugend/Junioren (LPJJ), Schülerländerpokal (SCHLP) und German Masters (GM) für das Wettkampf-Team übernommen.

2.6. Fahrtkosten

2.6.1. bundesoffene Wettkämpfe

Der Vereinsbus wird grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Fahrtkosten werden nicht übernommen und sind durch den Fahrer mit den Mitreisenden selbständig abzurechnen.

2.6.2. WDM, DM, DC/NWC, LPJJ, SCHLP, GM

Der Vereinsbus wird grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Alle Sitzplätze sind, soweit erforderlich, auszunutzen. Fahrtkosten werden für das Wettkampf-Team in vollem Umfang übernommen. Sollten die Sitzplätze des Vereinsbus nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen, werden die Fahrtkosten (nur Kraftstoff) eines anderen oder zusätzlich erforderlichen PKW übernommen, soweit dieser ausschließlich von den Wettkampf-Team-Angehörigen genutzt wird. Handelt es sich um eine Mitfahrgelegenheit, werden die Fahrtkosten anteilig übernommen.

2.7. Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht bezuschusst oder übernommen.

3. Trainingslager

3.1. Allgemeines

Die Abteilung Wettkampfsport organisiert in regelmäßigen Abständen Trainingslager (TL) für die in der jeweiligen Saison aktiven Wettkampfsportler. Das Ziel ist es, jedem Wettkampfsportler einmal pro Jahr ein Trainingslager zur Vorbereitung von Wettkämpfen und Intensivierung des angebotenen regulären Trainings anzubieten. Das Trainingslager muss einen unmittelbaren Bezug zum ausgeübten Wettkampfsport Kanuslalom haben. Aus den Förderrichtlinien ergibt sich kein Anspruch auf ein TL. Bei begrenzt angebotenen Plätzen entscheidet der Abteilungsleiter in Abstimmung mit den Trainern über die Teilnahme an einem TL.

3.2. TL-Team

Der Abteilungsleiter oder ein von ihm benanntes Vereinsmitglied stellt in Abstimmung mit den Trainern und dem weiteren erforderlichen Personenkreis ein namentlich benanntes Team für die Durchführung und Betreuung des TL zusammen. Hier ist analog zu den Wettkämpfen den Anforderungen der Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmern, sowie erforderlicher Fahrer und Fahrzeugen Rechnung zu tragen.

Das gesamte Team fällt unter die Anwendung dieser Förderrichtlinien. Die Festlegung des Teams ist mit Augenmaß durchzuführen und darf nicht der willkürlichen Ausnutzung dieser Förderrichtlinien dienen.

3.3. Trainer und Betreuer

Die für Trainer und Betreuer anfallenden Kosten für Fahrt und Übernachtung, sowie andere anfallende Gebühren, werden vom WSC übernommen. Davon ausgenommen sind Verpflegungskosten.

3.4. Wettkampfsportler

3.4.1. Fahrtkosten

Hier ist analog zum Wettkampfsport Punkt 2.6.2. anzuwenden.

3.4.2. Übernachtungskosten / Gebühren

Übernachtungskosten und zusätzlich anfallende Gebühren werden pro Teilnehmer und Tag/Nacht bis zu einem Betrag von 10,- Euro übernommen. Davon ausgenommen sind Verpflegungskosten.

3.4.2.1. Besonderheit Kanupark Markkleeberg

Für ein TL im Kanupark Markkleeberg gilt aufgrund der hohen Nutzungsgebühren:
Kosten über 10,- Euro pro Teilnehmer und Tag/Nacht werden zusätzlich mit 50% bezuschusst.

4. Bootsmiete

4.1. Allgemeines

Der WSC stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit Wettkampfsportlern Slalomboote zur Miete zur Verfügung.

Aus den Förderrichtlinien ergibt sich kein Anspruch auf die Miete eines Bootes.

Die Höhe der Miete staffelt sich nach dem jeweiligen Alter und dem Neupreis des Bootes.

4.2. Vertragspartner

Der Mietvertrag wird zwischen dem Nutzer des Bootes (bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter) und dem WSC geschlossen.

4.3. Mietvertrag

4.3.1. Dauer

Der Mietvertrag beginnt frühestens im Oktober eines Jahres und endet spätestens Ende September des darauf folgenden Jahres.

4.3.2. Wirksamkeit

Der Mietvertrag (Muster im Anhang) wird erst mit Unterschrift beider Vertragspartner und Eingang des vereinbarten Mietpreises auf dem im Vertrag angegebenen Konto des WSC wirksam. Für den WSC ist die Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes und des Abteilungsleiters Wettkampfsport erforderlich.

4.3.3. vorzeitige Beendigung des Mietvertrags, Erstattung des anteiligen Mietpreises

Bei Austritt aus dem Verein, Wettkampfpause/-beendigung (gilt nicht bei Krankheit oder Verletzung), Vereinswechsel oder wenn der Sportler für einen anderen Verein startet, haben die

Vertragspartner das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mietpreises, bezogen auf die tatsächliche Dauer des Vertrages, gibt es nicht. Kommt ein Mietvertrag mit einem unmittelbarem Nachmieter zustande, wird der anteilige Mietpreis erstattet. Es ist nicht Aufgabe des Vereins, einen Nachmieter für einen vorzeitig gekündigten Vertrag zu suchen.

4.4. Höhe der Miete

Der Höhe der Miete pro Jahr staffelt sich nach dem vom WSC zu Grunde gelegtem Neupreis und dem Alter des Bootes. Ist der Neupreis bei einem gebrauchten Boot nicht eindeutig zu ermitteln, legt der Abteilungsleiter gemeinsam mit mind. zwei Trainern einen fiktiven Neupreis fest. Die Miete für das erste Jahr beträgt 25% des Neupreises, für das zweiten Jahr 20% des Neupreises, für jedes weitere Jahr 5 % des Neupreises.

Beispiele:

Vereinsboot A, Kaufdatum 01.10.2014, Neupreis 1500,- €
Miete für Paddler A von Okt. 2014 bis Ende Sept. 2015, 25% des Neupreises = 375 ,- €

Vereinsboot B, 3 Jahre gebraucht, Neupreis vor 3 Jahren 1200,- €
Miete für Paddler B von Okt. 2014 bis Ende Sept. 2015, 5% des Neupreises = 60,- €

Paddler B übernimmt im Oktober 2015 das Vereinsboot A, weil es in Form und Gewicht für ihn passender ist und Paddler A es nicht weiter benötigt.

Miete für Paddler B von Okt. 2015 bis Sept. 2016, 20% des Neupreises = 300,- €
Miete für Paddler B von Okt. 2016 bis Sept. 2017, 5 % des Neupreises = 75,- €

4.5. Kauf von Slalombooten durch den WSC

Der WSC kann für die Wettkampfabteilung Vereinsboote beschaffen, die er entsprechend der Förderrichtlinien per Vertrag an einen Wettkampfsportler vermietet.

4.6. Kauf von Slalombooten auf Antrag

4.6.1. Allgemeines

Auf Antrag des Abteilungsleiters, eines Trainers oder eines Wettkampfsportlers, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters, kann auch ein speziell den Wünschen eines Sportlers entsprechendes neues oder gebrauchtes Boot vom Verein angeschafft und zur Miete zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen ist, mit Blick auf eventuelle Verträge mit Sponsoren und anzubringender Werbung, grundsätzlich die Farbe des Bootes.

Der Sportler, dem das neue Boot im ersten Jahr vermietet wird, muss eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 3 Jahren haben, die sich um ein Jahr verringert, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist.

4.6.2. Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag ist schriftlich über den Abteilungsleiter Wettkampfsport an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Antragstellung per Mail ist ein unterschriebener Antrag nachzureichen. Der Antrag sollte alle zur Zeit der Antragstellung vorliegenden Informationen zum Boot beinhalten. Ein Angebot des Herstellers (Neukauf oder Testboot) oder des privaten Verkäufers (nur gebrauchte Boote) muss dem Verein vorgelegt werden. Aus dem Antrag sollte ersichtlich sein, für

wen das Boot im ersten Jahr der Miete gedacht ist (Name, Anschrift). Ein Antragsmuster ist als Anlage den Förderrichtlinien beigelegt.

4.6.3. Entscheidung über einen Antrag

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn ein vergleichbares Boot nicht zur Verfügung gestellt werden kann, die finanzielle Situation des Vereins es zulässt und von einer weiteren Vermietung des Bootes nach einem Jahr an den Antragsteller selbst (bei Antrag durch Sportler) oder einem anderen Wettkampfsportler ausgegangen werden kann.

Über den Antrag entscheidet nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter Wettkampfsport in enger Abstimmung mit den Trainern.

4.6.4. Abwicklung des Kaufs

Die Kaufabwicklung ist durch den Antragsteller in jeglicher Form zu unterstützen. Anfallende Transportkosten werden auf den Anschaffungspreis bzw. dem zu Grunde gelegten Neupreis für die Berechnung der Miete aufgeschlagen.

4.7. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

4.7.1. Vermieter

Der WSC stellt dem Mieter für die Dauer des Mietvertrages ein Vereinsboot für das Training und die Wettkämpfe zur Verfügung. Das Vereinsboot ist in einer Übersicht zu führen, aus der das Alter, der Neupreis und der zu Beginn des Mietvertrags bekannten Schäden hervorgeht (Anlage).

Das Vereinsboot ist in einem gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben. Für die Dauer des Mietvertrages stellt der WSC einen kostenfreien Liegeplatz im Bootshaus zur Verfügung.

Für die Dauer einer erforderlichen Reparatur muss der Vermieter keinen Ersatz zur Verfügung stellen.

Zusätzlich gelten die im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen.

4.7.2. Mieter

Der Mieter, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für die Dauer des Mietvertrages allein berechtigter Nutzer.

Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Für die schuldhaft Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter.

Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden, die durch schuldhaft Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Seinem Verschulden steht das einem anderen überlassenen Nutzer gleich. Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte Boote müssen fachmännisch repariert werden.

Zusätzlich gelten die im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen.

Anlagen:

1. Übersicht Förderrichtlinien Wettkämpfe
2. Übersicht Förderrichtlinien Trainingslager
3. Übersicht Förderrichtlinien Bootsmiete
4. Antrag auf Kauf eines Slalombootes zur anschließenden Miete/Vermietung
5. Muster/Beispiel Übersicht für Vereinsboote
6. Mietvertrag über ein Kanuslalomboot

Anlage 1

Übersicht Förderrichtlinien Wettkämpfe

Vorraussetzung:

- für die Wettkampfsportler Meldung bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss (siehe Saisonübersicht, i.d.R. 4 Wochen vor dem entsprechendem Wettkampf) über den Trainer oder direkt bei Sylke Brinkmann, sylke_brinkmann@web.de.
- und/oder Angehöriger des namentlich benannten Wettkampfteams (wird vor jedem Rennen festgelegt)

Was wird übernommen/bezuschusst?

- Startgelder und Gebühren für vom Veranstalter angebotene Zelt- und Wohnwagenplätze.
- stehen keine Zelt- und Wohnwagenplätze zur Verfügung, legt der Abteilungsleiter oder Vertreter eine Unterkunft fest
- für die Westdeutsche Meisterschaft (WDM), Deutsche Meisterschaft (DM), Deutschlandcup(Nachwuchscup (DC/NWC) und German Masters (GM) gelten Übernachtungskosten als grundsätzlich beantragt und werden für das Wettkampf-Team übernommen
- Vereinsbus wird grundsätzlich zur Verfügung gestellt
- Fahrtkosten für bundesoffenen Wettkämpfe werden nicht übernommen; der Fahrer rechnet selbstständig ab
- Fahrtkosten für WDM, DM, DC/NWC, GM werden übernommen; die Sitzplätze des Vereinsbus sind voll auszunutzen; sind darüber hinaus weitere Sitzplätze erforderlich werden Fahrtkosten ganz oder teilweise weiterer erforderlicher Fahrzeuge übernommen
- Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht bezuschusst

Sonstiges:

- Nachmeldegebühren sind vom Sportler selbst zu tragen
- Erstattung von Kosten nur gegen Vorlage einer Quittung

Die in dieser Übersicht aufgeführten Punkte sind nur ein Auszug aus den gültigen Förderrichtlinien. Zur Anwendung kommen grundsätzlich die ausformulierten Punkte (1. bis 4.7.2.) der Förderrichtlinie.

Anlage 2

Übersicht Förderrichtlinien Trainingslager (TL)

Grundsätzliches

- Ziel ist es, jedem Wettkampfsportler einmal pro Jahr ein TL anzubieten
- es ergibt sich aus den Förderrichtlinien kein Anspruch auf ein TL
- für jedes TL wird ein Team zur Betreuung und Durchführung zusammen gestellt

Was wird übernommen/bezuschusst?

- für Trainer und Betreuer anfallende Kosten für Fahrt und Übernachtung, sowie andere anfallende Gebühren, ausgenommen Verpflegungskosten
- für teilnehmende Wettkampfsportler pro Tag/Nacht bis zu 10,- Euro für Übernachtung und Gebühren, ausgenommen Verpflegungskosten
- für den Kanupark Markkleeberg werden Kosten über 10,- Euro pro Teilnehmer und Tag/Nacht zusätzlich mit 50 % bezuschusst
- der Vereinsbus wird grundsätzlich zur Verfügung gestellt
- Fahrtkosten das TL werden übernommen; die Sitzplätze des Vereinsbus sind voll auszunutzen; sind darüber hinaus weitere Sitzplätze erforderlich werden Fahrtkosten ganz oder teilweise weiterer erforderlicher Fahrzeuge übernommen

Die in dieser Übersicht aufgeführten Punkte sind nur ein Auszug aus den gültigen Förderrichtlinien. Zur Anwendung kommen grundsätzlich die ausformulierten Punkte (1. bis 4.7.2.) der Förderrichtlinie.

Anlage 3

Übersicht Förderrichtlinien Bootsmiete

Allgemeines

- aus den Förderrichtlinien ergibt sich kein Anspruch auf die Miete eines Bootes
- die Höhe der Miete staffelt sich nach dem jeweiligen Alter und dem Neupreis des Bootes

Neu bis 1 Jahr alt:	25% des Neupreises
1 bis 2 Jahre alt:	20 % des Neupreises
ab 2 Jahre alt:	5 % des Neupreises

- ein Mietvertrag beginnt frühestens im Oktober eines Jahres und endet spätestens Ende September des darauf folgenden Jahres
- als Mietvertrag ist die Anlage 6 dieser Förderrichtlinien zu nutzen
- Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus den Förderrichtlinien und werden als bekannt vorausgesetzt
- bei Austritt aus dem Verein, Wettkampfpause/-beendigung, Vereinswechsel oder Start für einen anderen Verein haben die Vertragspartner das Recht den Vertrag vorzeitig zu kündigen

Kauf zur anschließenden Vermietung auf Antrag

- Abteilungsleiter, Trainer, Wettkampfsportler (gesetzl. Vertreter) können ein speziell den Wünschen des Sportlers neues oder gebrauchtes Boot beantragen
- als Antragsformular ist die Anlage 4 dieser Richtlinie zu nutzen
- der Antrag ist über den Abteilungsleiter Wettkampfsport, j.sturm@wsc-lippstadt, zu stellen
- dem Antrag muss ein Angebot des Herstellers oder des privaten Verkäufers an den Verein beiliegen; Postanschrift: Wasser- und Wintersportclub e.V., Postfach 2844, 59538 Lippstadt oder WSC Lippstadt, Esbecker Str. 1, 59557 Lippstadt
- über den Antrag entscheidet nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der Abteilungsleiter Wettkampfsport in Abstimmung mit den Trainern
- die Kaufabwicklung ist durch den Antragsteller in jeglicher Form zu unterstützen
- anfallende Transportkosten werden auf den Anschaffungspreis bzw. dem zugrunde gelegten Neupreis für die Berechnung der Miete aufgeschlagen

Die in dieser Übersicht aufgeführten Punkte sind nur ein Auszug aus den gültigen Förderrichtlinien. Zur Anwendung kommen grundsätzlich die ausformulierten Punkte (1. bis 4.7.2.) der Förderrichtlinie.

Anlage 4

Antrag auf Kauf eines Slalombootes zur anschließenden Miete/Vermietung

Ich beantrage den Kauf eines Kanuslalombootes durch den Wasser- und Wintersport Club Lippstadt e.V. (WSC), zur anschließenden Vermietung.

1. angebotenes Boot

Hersteller und Bezeichnung:

Angebotspreis: Alter (bei gebrauchtem Boot):

Gewichtsklasse: Farbe/Design:

Besonderheiten:

Mängel:

Ein schriftliches Angebot an den WSC ist beigelegt / wird nachgereicht. (nicht zutreffendes streichen)

2. Das Boot ist für die Vermietung an folgenden Wettkampfsportler vorgesehen:

Nachname, Vorname:

PLZ Wohnort, Straße und Nr.:

Vereinszugehörigkeit seit: (bei einem neuen Boot mind. 3 Jahre erforderlich)

Die erforderliche Vereinszugehörigkeit verringert sich um ein Jahr, wenn ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist.

Erziehungsberechtigtes Vereinsmitglied (Name, Vorname):

3. Antragsteller

Die Förderrichtlinien des WSC Lippstadt - Abteilung Wettkampfsport - in der gültigen Fassung sind mir bekannt und werden von mir akzeptiert.

LP, den Name, Unterschrift:

4. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand stimmt dem Kauf und der anschließenden Vermietung zu

LP, den Name, Unterschrift:

(im Auftrag)

5. Abteilungsleiter Wettkampfsport

Der Abteilungsleiter Wettkampfsport stimmt dem Kauf und der anschließenden Vermietung zu

LP, den Name, Unterschrift:

Anlage 5

Muster/Beispiel Übersicht für Vereinsboote

Dieses Muster/Beispiel soll nur darstellen, welche Daten vom jeweiligen Boot zu erfassen sind:

1. WSC-Nr./Liegeplatz-Nr.
2. Bezeichnung des Bootes
3. Datum Neu (zur Berechnung des tatsächlichen Alters)
4. tatsächliches Kaufdatum durch den WSC
5. Neupreis (der für die Berechnung der Miete zugrunde gelegt wird)
6. tatsächlicher Kaufpreis (bei gebrauchten Booten)
7. zugrunde gelegte Miete in % und Zeitraum (abhängig vom Alter des Bootes)
8. Name des Mieters/Nutzers
9. tatsächlicher Mietzeitraum
10. aus dem Mietzeitraum resultierende Höhe der Miete
11. Gesamtmieteinnahme des jeweiligen Bootes

Eine Übersicht mit den o.a. Angaben ist von der Abteilung Wettkampfsport zu führen. Sie darf in Form und Farbe entsprechend der Bedürfnisse des jeweiligen Verwalters angepasst werden. Auch darf sie zur besseren Übersicht zusätzliche Angaben erhalten.

1	Neu	01.10.2013	Miete 1. Jahr			Miete 2. Jahr			Miete ab 3. Jahr					
	Kaufdatum	01.10.2013	von	bis	25 %	von	bis	20 %	ab	5 %				
Galasport 1	Neupreis	1500,00 €	01.10.2013	01.10.2014	375,00 €	01.10.2014	01.10.2015	300,00 €	01.10.2015	75,00 €				
	Kaufpreis	1500,00 €	Karl Paddler			Karl Paddler			Hans Anfänger		Hans Anfänger			
			von	bis	Mietbetrag	von	bis	Mietbetrag	von	bis	Mietbetrag	von	bis	Mietbetrag
	Gesamtmiete	889 €	01.10.2013	01.10.2014	375 €	01.10.2014	01.10.2015	395 €	01.10.2015	01.10.2016	75 €	01.10.2016	01.05.2017	44 €
2	Neu	01.10.2012	Miete 1. Jahr			Miete 2. Jahr			Miete ab 3. Jahr					
	Kaufdatum	01.10.2014	von	bis	25 %	von	bis	20 %	ab	5 %				
Vajda XYZ	Neupreis	1900,00 €	01.10.2012	01.10.2013	475,00 €	01.10.2013	01.10.2014	380,00 €	01.10.2014	95,00 €				
	Kaufpreis	900,00 €	Peter Sieger			Peter Sieger			Peter Sieger		Peter Sieger			
			von	bis	Mietbetrag	von	bis	Mietbetrag	von	bis	Mietbetrag	von	bis	Mietbetrag
	Gesamtmiete	170 €	01.10.2012	01.10.2013	0 €	01.10.2013	01.10.2014	0 €	01.10.2014	01.10.2015	95 €	01.10.2015	01.10.2016	75 €

Anlage 6

Mietvertrag über ein Kanuslalomboot

zwischen

Wasser- und Wintersport Club Lippstadt e.V. (nachfolgend Vermieter genannt)

und(nachfolgend Mieter genannt)

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter ein Kanuslalomboot
 Hersteller und Bezeichnung:
 Nr. WSC-Übersicht: Neupreis: Alter:
 Besonderheiten:
 Mängel:
2. Die Miete beginnt am und endet am
3. Die Miete beträgt **25% 20% 5%** (nicht zutreffendes streichen) des Neupreises / 12 Monate,
 Betrag in Euro für den vereinbarten Zeitraum und ist einzuzahlen auf das
 Konto des WSC Lippstadt Nr.: 704 368 700 BLZ.: 416 601 24 bei: Volksbank Lippstadt
 unter Angabe des Verwendungszweck: „Miete Kanuslalomboot“ + Name des Mieters.
4. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Seinem Verschulden steht das einem anderen überlassenen Nutzer gleich. Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte Boote müssen fachmännisch repariert werden.
6. Für die Dauer einer erforderlichen Reparatur muss der Vermieter keinen Ersatz zur Verfügung stellen.
7. Für die Dauer des Mietvertrages stellt der Vermieter einen kostenfreien Liegeplatz zur Verfügung.
8. Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand an einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort, i.d.R. am Bootshaus des WSC Lippstadt, dem Vermieter zu übergeben.
9. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm die vermietete Sache in gebrauchsfähigem Zustand übergeben worden ist.

Lippstadt, den

Vermieter.....
(geschäftsführender Vorstand, im Auftrag)

Mieter

.....
(Abteilungsleiter Wettkampfsport)